



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter März 2019

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Steuerfreiheit einer Ausschüttung einer luxemburgischen SICAV trotz vorangegangenem Bondstripping

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in einem Zwischenurteil vom 17.12.2018 (Az. 2 K 3874/15 F) zu der steuerlichen Behandlung einer Ausschüttung einer luxemburgischen Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (SICAV) an eine deutsche Kapitalgesellschaft nach einem vorangegangenem Bondstripping Stellung genommen.

Die klagende GmbH & Co. KG war persönlich haftende Gesellschafterin einer deutschen KGaA. Die KGaA war die einzige Anlegerin einer in Luxemburg errichteten SICAV. Alle drei Gesellschaften waren Ende des Jahres 2011 gegründet worden.

Die SICAV erwarb mehrere deutsche Bundesanleihen mit mehrjährigen Laufzeiten. Diese Anleihen teilte sie im Wege des so genannten Bondstripings in die Anleihenmäntel und Zinsscheine auf. Den Erlös aus der anschließenden Veräußerung der Zinsscheine schüttete die SICAV noch im Jahr 2011 an die KGaA aus.

Die Beteiligten stritten darüber, ob der Anteil der Klägerin am Beteiligungsertrag der KGaA steuerfrei ist. Die Klägerin berief sich hierzu auf das mit dem Ablauf des 29.09.2013 außer Kraft getretene deutsch-luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen. Das beklagte Finanzamt lehnte eine Steuerfreistellung als so genannte Schachteldividende ab.

Dagegen hat sich die Klägerin erfolgreich zur Wehr gesetzt. In seinem Zwischenurteil hat das Finanzgericht entschieden, dass der Gewinnanteil der Klägerin steuerfrei ist. Der Senat bejahte die Voraussetzungen des abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs. Die der Ausschüttung vorangegangene Durchführung des Bondstripings sei insofern unschädlich. Die SICAV sei durch die Veräußerung der Zinsscheine erwerbswirtschaftlich tätig geworden und habe einen

ausschüttbaren Veräußerungsgewinn erzielt. Eine vorangegangene Vermögenssteigerung bei der ausschüttenden Gesellschaft sei für die Annahme einer Dividende nicht erforderlich. Der Senat sah in dem Vorgang auch keine Rückzahlung von Nennkapital.

Mit seinem Zwischenurteil hat der Senat über entscheidungserhebliche Vorfragen des Klageverfahrens vorab entschieden.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. I R 8/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 3874/15 F](#)

Keine Hinzurechnung des Mietzinses für einen Messestand

Mit Urteil vom 29.01.2019 (Az. 10 K 2717/17 G,Zerl) hat das Finanzgericht Düsseldorf eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung des Mietzinses für einen Messestand abgelehnt.

Die Klägerin betreibt ein Produktionsunternehmen. Im Jahr 2015 präsentierte sie auf einer 5-tägigen Fachmesse ihr Produktsortiment. Diese Fachmesse findet alle drei Jahre statt. Auf weiteren Messen stellt die Klägerin nicht aus.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die von der Klägerin gezahlte Miete für den Messestand teilweise ihrem gewerbesteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen sei. Es handele sich um Mietzinsen für die Benutzung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das im Eigentum eines anderen stehe. Die Kurzfristigkeit der Anmietung sei insofern unbeachtlich.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht lehnte eine Einordnung der angemieteten Messefläche als fiktives Anlagevermögen der Klägerin ab. Die Prüfung, ob fiktives Anlagevermögen gegeben ist, müsse sich an den betrieblichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen orientieren. Dabei sei maßgeblich, ob der Geschäftszweck des Steuerpflichtigen das dauerhafte Vorhandensein der betreffenden Wirtschaftsgüter voraussetze. Auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung komme es dabei nicht an. Daher könne ein Gegenstand auch dann fiktives Anlagevermögen sein, wenn er nur kurzfristig – wie z.B. für wenige Tage oder auch nur Stunden - gemietet oder gepachtet werde.

Für das Produktionsunternehmen der Klägerin sei es nicht erforderlich gewesen, eine Messefläche ständig für den Gebrauch in dem Betrieb vorzuhalten. Ihr Geschäftszweck erfordere nicht die Teilnahme an Messen. Es sei ihre freie und alle drei Jahre neu vorzunehmende Entscheidung, ob sie aus Werbezwecken an der Messe teilnehmen wollte oder nicht.

Der Senat hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2717/17 G,Zerl](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer

Steuerfreie Einnahme bei einer Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 1629/18 E](#)

Gewerbesteuer

Zurechnung von Einkünften bei Zwischenschaltung einer juristischen Person zur Verschleierung kriminellen Handelns

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 1792/17 G](#)

Vollstreckung

Einstweilige Anordnung der Rücknahme eines Insolvenzeröffnungsantrags

Die Entscheidung im Volltext: [13 V 2883/18 AE\(KV\)](#)

Kindergeld

Erneut: Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Die Entscheidungen im Volltext: [7 K 1480/18 Kg](#), [7 K 2323/17 Kg](#), [15 K 1377/18 Kg](#)

In eigener Sache

Neue Richterin am Finanzgericht Düsseldorf

Am 01.03.2019 ist Frau Lisa Bertling zur Richterin auf Probe ernannt und dem für Körperschaftsteuer zuständigen 6. Senat zugewiesen worden.



Quelle: Justiz NRW

Nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen studierte Frau Bertling an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf Rechtswissenschaften. Neben ihrem Studium war sie in der Finanzverwaltung tätig. Nach Referendariat und Ablegung des zweiten Staatsexamens war Frau Bertling als Rechtsanwältin und später auch als Steuerberaterin in der Steuerabteilung einer internationalen Großkanzlei beschäftigt.

Finanzgericht Düsseldorf unterstützt Moot Court-Team der Heinrich-Heine-Universität

Am 07.03.2019 fand im Finanzgericht Düsseldorf eine "Gerichtsverhandlung" der etwas anderen Art statt: Vor einem "Probesenat", der sich aus dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Deimel, Richter am Finanzgericht Dr. Dickhöfer sowie Univ-Prof. Dr. Valta zusammensetzte, traten vier Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf. Die Studierenden werden ab dem 17.03.2019 an der Endrunde des „*International and European Tax Moot Court*“ in Leuven/Belgien teilnehmen und probten in Düsseldorf den Ernstfall.

In einer simulierten mündlichen Verhandlung traten die Studierenden in zwei Teams als Kläger- bzw. Beklagtenvertreter auf. Verhandelt wurde in englischer Sprache ein komplexer Fall auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts. Die Studierenden versuchten, die Richter von ihren Rechtsstandpunkten zu überzeugen und mussten dabei auch kritischen Fragen des Gerichts standhalten.

Nach einhelliger Auffassung der Richterbank sind die Studierenden bestens für den offiziellen Wettbewerb vorbereitet. Das Finanzgericht Düsseldorf wünscht dem Team viel Erfolg!

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiinFG Alexandra Schütze alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1686